



WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau [...]
Interne Kontrollbeauftragte
Agentur der Europäischen Union für die
Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der
Strafverfolgung (EPA)
1066 Budapest, O utca 27, Ungarn.

Brüssel,
WW/EF/xk/ D(2017) C 2017-0787
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

**Betr.: Stellungnahme zur Meldung für eine Vorabkontrolle der Einstellung des
Exekutivdirektors der EPA (EDSB Fall 2017-0787)**

Sehr geehrte Frau [...],

am 1. September 2017 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom Datenschutzbeauftragten („DSB“) der EPA ¹ eine Meldung zur Vorabkontrolle der Einstellung des Exekutivdirektors gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001² („Verordnung“). Da das Einstellungsverfahren bereits angelaufen war, handelt es sich im vorliegenden Fall um eine Ex-post-Vorabkontrolle.³

Der EDSB hat *Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Einstellung von Personal*⁴ („Leitlinien des EDSB“) herausgegeben. Daher werden in dieser Stellungnahme nur die Vorgehensweisen analysiert und angesprochen, die nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Verordnung und den Leitlinien zu stehen scheinen. In Anbetracht des für seine Tätigkeiten richtungsweisenden Grundsatzes der Rechenschaftspflicht möchte der EDSB dennoch hervorheben, dass *alle* einschlägigen Empfehlungen der Leitlinien auch auf die Verarbeitungsvorgänge im Rahmen der Einstellung des Exekutivdirektors bei der EPA anzuwenden sind.

¹ Da es sich im vorliegenden Fall um einen Ex-post-Fall handelt, gilt die Zweimonatsfrist nicht. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen.

² ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

³ Wie im Amtsblatt vom 30.6.2017 veröffentlicht.

⁴ Leitlinien vom 10. Oktober 2008. Abrufbar auf der Website des EDSB unter: https://edps.europa.eu/data-protection/our-work/publications/guidelines/staff-recruitment_de

1. Sachverhalt und Analyse

Dieser Verarbeitungsvorgang erfolgt im Zusammenhang mit der Einstellung des Exekutivdirektors.

Nachdem die Stellenausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde, reichen die Bewerber ihre Bewerbungen über die Website der Europäischen Kommission ein, auf der Stellenausschreibungen bekannt gegeben werden. Die Kommission überprüft auch, ob die Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

Im Anschluss an diese Überprüfung der Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen leitet die Kommission die Bewerbungen an den Auswahlausschuss weiter. Dieser vom Verwaltungsrat eingesetzte Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die von Mitgliedstaaten sowie der Kommission benannt werden. Er lädt Bewerber mit dem besten Profil für die Stelle zu einem Assessment Centre ein, das von externen Personaldienstleistern veranstaltet wird.

Im Anschluss daran führt der Auswahlausschuss ein Gespräch mit den Bewerbern.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Gespräche sowie des Assessment Centres stellt der Auswahlausschuss eine Liste von – mindestens drei – Bewerbern zusammen, deren Profile am besten den Anforderungen der Stellenausschreibung entsprechen. Die Bewerber, die in die engere Auswahl gekommen sind, werden erneut zu einem Gespräch gebeten, dieses Mal mit dem Verwaltungsrat der EPA.

Der Verwaltungsrat trifft seine Entscheidung bezüglich der Ernennung des Exekutivdirektors unter Berücksichtigung der Vorauswahl sowie der Ergebnisse der Gespräche. Die Abstimmung erfolgt geheim, und gewählt ist der Bewerber, der im ersten Wahlgang eine Zweidrittelmehrheit erhält.⁵

Die Verarbeitung ist rechtmäßig gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung, da sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse ausgeführt wird. In diesem Zusammenhang sieht Artikel 23 der Verordnung (EU) 2015/2219 über die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (EPA)⁶ vor, dass der Exekutivdirektor vom Verwaltungsrat im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren ernannt wird.⁷

Es werden die folgenden Datenkategorien verarbeitet: Name, Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Bildungsgang, Sprachen, Qualifikation, Berufserfahrung, Bankkonto⁸, Führungszeugnis sowie Gesundheitsdaten.

Bezüglich der Rechte der betroffenen Personen ist anzumerken, dass diese eine Datenschutzerklärung von der EPA erhalten, die unter anderem besagt, dass sie das Recht auf

⁵ Kann im ersten Wahlgang keiner der Bewerber eine Zweidrittelmehrheit auf sich vereinigen, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, nach dem die Bewerber mit den niedrigsten Stimmenzahlen ausgeschlossen werden. Sind nur noch zwei Bewerber übrig, werden solange Wahlgänge durchgeführt, bis einer von ihnen die absolute Mehrheit erhält.

⁶ Verordnung (EU) 2015/2219 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (EPA) und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/681/JI, ABl. L 319/1 vom 4.12.2015.

⁷ Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe m dieser Verordnung besagt, dass der Verwaltungsausschuss den Exekutivdirektor ernannt.

⁸ Diese Angaben werden nur von Bewerbern verlangt, die zu einem Gespräch eingeladen werden.

Auskunft und Berichtigung haben, die aber keine Frist für eine Antwort der EPA enthält. Auch wenn es in der Meldung heißt, dass Auskunft binnen drei Monaten nach Eingang des Antrags zu erteilen ist, ist diese Information nicht in die Datenschutzerklärung eingegangen. Aus Transparenzgründen sollte in den Hinweis für betroffene Personen eine Frist für die Ausübung des Rechts auf Auskunft und Berichtigung aufgenommen werden.

Als Verbesserung schlägt der EDSB der EPA vor, die Frist für die Beantwortung von Anträgen auf Auskunft und Berichtigung in die Datenschutzerklärung aufzunehmen.

Bezüglich des Rechts auf Berichtigung wird in der Datenschutzerklärung zwischen „Identifizierungsdaten“ und „Daten im Zusammenhang mit Auswahl oder Zulassung“ differenziert. Erstere können jederzeit im Verlauf der Verfahrens geändert werden, letztere nur bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist. In der Datenschutzerklärung ist nicht festgelegt, was unter Identifizierungsdaten zu verstehen ist und inwiefern sie sich von Daten im Zusammenhang mit Auswahl oder Zulassung unterscheiden.

Nach Ansicht des EDSB entsprechen die „Auswahl- und Eignungskriterien“ dem, was in den Leitlinien des EDSB als „Zulassungskriterien“⁹ bezeichnet wird, weshalb eine Klarstellung erforderlich sein dürfte.

Als Verbesserung schlägt der EDSB der EPA vor, klarzustellen, welche die verschiedenen Arten von Daten sind, und zwei unterschiedliche Berichtigungsfristen festzulegen.

Zur Aufbewahrungsfrist: Die Daten des erfolgreichen Bewerbers werden nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder nach der letzten Ruhegehaltszahlung für einen Zeitraum von zehn Jahren in seiner Personalakte aufbewahrt. Die Daten der nicht in die engere Auswahl gelangten Bewerber werden nach Abschluss des Verfahrens zwei Jahre gespeichert und dann von der Plattform gelöscht.

Darüber hinaus gibt es für das Einstellungsverfahren eine Verwaltungsakte, in der folgende Daten gespeichert sind: Namen der Bewerber, Namen der in die engere Wahl gekommenen Bewerber, Benotungen der Bewerber in der Gesprächsphase und Ergebnisse des Einstellungsverfahrens. Nach Auffassung des EDSB ist eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren für die Zwecke, für die die Daten erhoben werden, übertrieben, und er empfiehlt im Einklang mit den genannten Leitlinien des EDSB¹⁰ eine Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren. Sofern die EPA nicht stichhaltige Gründe für eine längere Aufbewahrung anführen kann, sollte dieser Zeitraum von zwei Jahren für den Zweck der Verarbeitung sowie für etwaige weitere Verarbeitungen wie beispielsweise Beschwerden oder Audits ausreichen.

Der EDSB empfiehlt der EPA, für Verwaltungsakten im Zusammenhang mit dem Einstellungsverfahren eine Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren festzulegen, sofern die EPA eine längere Frist nicht mit stichhaltigen Argumenten begründen kann.

2. Schlussfolgerung

In dieser Stellungnahme hat der EDSB eine Empfehlung ausgesprochen, damit der Verordnung Genüge getan wird, und zwei Verbesserungsvorschläge formuliert. Sofern die Empfehlung

⁹ Siehe Punkt 6 der oben erwähnten Leitlinien (Fußnote 4).

¹⁰ Punkt 4 der Leitlinien (Fußnote 4).

umgesetzt wird, besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Verordnung vorliegt.

1. Der EDSB empfiehlt der EPA, für Verwaltungsakten im Zusammenhang mit dem Einstellungsverfahren eine Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren festzulegen, sofern die EPA eine längere Frist nicht mit stichhaltigen Argumenten begründen kann.

Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht erwartet der EDSB von der EPA die entsprechende Umsetzung der obigen Empfehlung und hat daher beschlossen, **den Fall abzuschließen**.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: Frau[...], Datenschutzbeauftragte der EPA